3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind:

– kommunale Gebietskörperschaften,

– kommunale Zweckverbände,

– Bildungszentren Ländlicher Raum in Bayern und

– in begründeten Sonderfällen nach Zustimmung durch das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus (Staatsministerium) private Trägervereine für die Errichtung von Schulen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) Agrarfachschulverordnung (AgrFSchV) in der jeweils geltenden Fassung.